

**Gesetz
über die Unterstellung der Steuerrekurs-
kommissionen und der Baurekurskommissionen
unter das Verwaltungsgericht**

(vom 13. September 2010)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. Februar 2010 und in den geänderten Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 10. Juni 2010,

beschliesst:

I. Das **Gesetz über die politischen Rechte** vom 1. September 2003 wird wie folgt geändert:

§ 27. ¹ Innerhalb der folgenden Gruppen sind unvereinbar:
lit. a und b unverändert.

c. Rechtsmittel-
verhältnis

- c. für Bausachen zuständiges Mitglied eines Gemeindeorgans, Mitglied des Baurekursgerichts, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts;
- d. Finanzvorstand einer Gemeinde oder Mitglied der Grundsteuerkommission, Mitglied des Steuerrekursgerichts, vollamtliches oder teilamtliches Mitglied des Verwaltungsgerichts.

Abs. 2 unverändert.

§ 104. Abs. 1 unverändert.

² Die Direktion legt für jeden Wahlkreis einen Wahlkreis-Divisor und für jede Listengruppe einen Listengruppen-Divisor so fest, dass bei einem Vorgehen nach Abs. 1

d. Unter-
zuteilung
auf die Listen

- a. jeder Wahlkreis die ihm von der Direktion zugewiesene Zahl von Sitzen erhält,

lit. b unverändert.

1908

II. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

- Wahlverfahren § 13. ¹ Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt:
- lit. a–d unverändert;
 - e. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Baurekursgerichts und des Steuerrekursgerichts.
Abs. 2 und 3 unverändert.

Falls dieses Gesetz zusammen mit oder nach dem Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 in Kraft tritt, gilt für § 13 folgende konsolidierte Fassung:

- Wahlverfahren § 13. ¹ Folgende Wahlen werden im geheimen Verfahren durchgeführt:
- lit. a und b unverändert;
 - c. die Mitglieder des Bankpräsidiums der Kantonalbank,
 - d. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Baurekursgerichts und des Steuerrekursgerichts.
Abs. 2 und 3 unverändert.

III. Das **Steuergesetz** vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

Änderung von Bezeichnungen

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Rekurskommission» durch «Steuerrekursgericht» ersetzt: § 147 Marginalie und Abs. 1, § 148 Abs. 3, § 212 Satz 1 und § 213 Satz 1.

B. Steuerrekursgericht

- I. Sitz § 112. Der Kantonsrat bestimmt den Sitz des Steuerrekursgerichts (StRG).
Abs. 2–4 werden aufgehoben.
- II. Zusammensetzung und Wahl § 113. ¹ Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Verwaltungsgerichts die Zahl der Mitglieder und deren Beschäftigungsgrad sowie die Zahl der Ersatzmitglieder fest.

² Er wählt den Präsidenten, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Für einen Drittel der Ersatzmitglieder steht dem Steuerrekursgericht ein Vorschlagsrecht zu.

³ Als Mitglied oder Ersatzmitglied ist wählbar, wer im Kanton Zürich stimmberechtigt ist.

§ 113 a. ¹ Das Amt eines Mitglieds des Steuerrekursgerichts ist mit der berufsmässigen Vertretung Dritter vor dem Steuerrekursgericht und dem Verwaltungsgericht unvereinbar. III. Unvereinbarkeit; Offenlegung von Interessenbindungen

² Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 7 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 sinngemäss.

§ 114. ¹ Das Steuerrekursgericht trifft seinen Entscheid in Dreierbesetzung. IV. Besetzung

² Die voll- oder teilamtlichen Mitglieder entscheiden als Einzelrichter

- a. über Rekurse, die offensichtlich unzulässig sind, durch Rückzug oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind,
- b. in Fällen, in denen der Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt.

³ In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann die Sache einer Dreierbesetzung zum Entscheid unterbreitet werden.

Abs. 4 unverändert.

§ 115. Die Bestimmungen über die Verfahrensgrundsätze gelten sinngemäss auch für das Verfahren vor Steuerrekursgericht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 über den Rekurs. V. Verfahren

§ 116. ¹ Das Steuerrekursgericht ist in seiner rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig. VI. Unabhängigkeit und Aufsicht

² Es ist administrativ dem Verwaltungsgericht unterstellt.

§ 117. ¹ Das Verwaltungsgericht bestimmt nach Anhörung des Steuerrekursgerichts die Zahl der Stellen des juristischen und administrativen Personals. VII. Juristisches und administratives Personal

² Das Steuerrekursgericht stellt das Personal an.

§ 118. Das Verwaltungsgericht regelt nach Anhörung des Steuerrekursgerichts durch Verordnung VIII. Verordnungen

- a. die Organisation und den Geschäftsgang,
- b. die Gebühren, Kosten und Entschädigungen.

- IX. Geschäftsordnung § 118 a. ¹ Das Steuerrekursgericht erlässt eine Geschäftsordnung.
² Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch das Verwaltungsgericht.
3. Entscheidung § 149. ¹ Das Steuerrekursgericht entscheidet innert 60 Tagen seit Abschluss der Sachverhaltsermittlungen, der den Parteien angezeigt wird. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, wird den Parteien unter Angabe der Gründe mitgeteilt, wann der Entscheid vorliegt.
² Das Steuerrekursgericht ist in seinem Entscheid nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Es kann nach Anhörung des Steuerpflichtigen die Einschätzung auch zu dessen Ungunsten ändern. Es führt das Verfahren trotz Rückzug oder Anerkennung des Rekurses weiter, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der angefochtene Entscheid oder die übereinstimmenden Anträge dem Gesetz widersprechen, oder eine Gegenpartei einen abweichenden Antrag gestellt hat.
³ Ausnahmsweise kann es zur Wahrung des gesetzlichen Instanzenzugs die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen, namentlich wenn zu Unrecht noch kein materieller Entscheid getroffen wurde oder dieser an einem schwerwiegenden Verfahrensmangel leidet.
4. Mitteilung § 150. Der Entscheid wird den Parteien schriftlich mitgeteilt. Er enthält die Besetzung des Steuerrekursgerichts, eine Begründung, das Dispositiv und eine Rechtsmittelbelehrung.
Abs. 2 wird aufgehoben.
5. Vereinfachtes Verfahren § 150 a. ¹ Bei offensichtlich unbegründeten und offensichtlich begründeten Rechtsmitteln kann bei Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg entschieden werden.
² Bei offensichtlich unzulässigen, gegenstandslos gewordenen, offensichtlich unbegründeten und offensichtlich begründeten Rechtsmitteln kann das Steuerrekursgericht den Entscheid summarisch begründen.
³ Über Rekurse, die durch Rückzug oder Anerkennung erledigt werden oder gegenstandslos geworden sind, kann ohne Begründung entschieden werden, wenn den Verfahrensbeteiligten angezeigt wird, dass sie innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich eine Begründung verlangen können; die Rechtsmittelfrist beginnt mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

§ 150 b. ¹ Das Steuerrekursgericht legt die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

6. Gerichts-
gebühr

² Die Gerichtsgebühr beträgt in der Regel Fr. 500 bis Fr. 50 000.

§ 151. ¹ Die Kosten des Verfahrens vor dem Steuerrekursgericht werden der unterliegenden Partei auferlegt. Wird der Rekurs teilweise gutgeheissen, werden sie anteilmässig aufgeteilt.

7. Kosten-
auferlegung

² Dem obsiegenden Rekurrenten werden die Kosten ganz oder teilweise auferlegt, wenn er bei pflichtgemäsem Verhalten schon im Einschätzungs- oder Einspracheverfahren zu seinem Recht gekommen wäre oder wenn er die Untersuchung des Steuerrekursgerichts durch trölerisches Verhalten erschwert hat.

Abs. 3 unverändert.

Marginalie zu § 152:

8. Parteientschädigung

§ 153. ¹ Gegen den Entscheid des Steuerrekursgerichts können der Steuerpflichtige, das kantonale Steueramt und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben.

II. Beschwerde-
verfahren
vor Verwal-
tungsgericht

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Rekursverfahren vor dem Steuerrekursgericht sinngemäss.

IV. Das **Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Bauwesen** vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 329. ¹ Wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, werden Streitigkeiten in erster Instanz durch das Baurekursgericht (BRG) entschieden.

A. Rekurs- und
Beschwerde-
instanzen

² An Stelle des Baurekursgerichts ist der Regierungsrat Rekursinstanz, sofern angefochten sind:

I. Grundsatz

lit. a–c unverändert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 330. Das Baurekursgericht entscheidet als einzige Instanz Streitigkeiten über

II. Abweichun-
gen

lit. a–c unverändert.

1. Baurekurs-
gericht als
einzige Instanz

- B. Baurekursgericht
I. Sitz und Organisation
- § 333. ¹ Der Kantonsrat bestimmt den Sitz des Baurekursgerichts.
² Das Baurekursgericht regelt im Rahmen der Konstituierung die Verteilung der Geschäfte auf die einzelnen Abteilungen.
³ Landwirtschaftliche Streitigkeiten gemäss den §§ 68 ff. des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 werden stets derselben Abteilung zugewiesen. Die Abteilung wird hierfür mit den nach § 334 Abs. 1 gewählten Fachleuten der Land- und Forstwirtschaft besetzt.
- II. Zusammensetzung und Wahl
- § 334. ¹ Der Kantonsrat legt nach Anhörung des Verwaltungsgerichts die Zahl der Mitglieder und deren Beschäftigungsgrad sowie die Zahl der Ersatzmitglieder einschliesslich der Fachleute der Land- und Forstwirtschaft fest.
² Er wählt die Abteilungspräsidenten, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder. Für einen Drittel der Ersatzmitglieder steht dem Baurekursgericht ein Vorschlagsrecht zu.
³ Als Mitglied oder Ersatzmitglied ist wählbar, wer im Kanton Zürich stimmberechtigt ist.
- III. Unvereinbarkeit; Offenlegung von Interessenbindungen
- § 334 a. ¹ Das Amt eines Mitglieds des Baurekursgerichts ist mit der berufsmässigen Vertretung Dritter vor dem Baurekursgericht und dem Verwaltungsgericht unvereinbar.
² Für die Offenlegung von Interessenbindungen gilt § 7 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 sinngemäss.

Falls dieses Gesetz zusammen mit oder nach dem Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 in Kraft tritt, tritt an die Stelle von § 334 Abs. 4 folgender Abs. 3 zu § 334a:

³ Der Ausstand richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegengesetz vom 24. Mai 1959.
- IV. Besetzung
- § 335. ¹ Das Baurekursgericht trifft seinen Entscheid in Dreierbesetzung.
² Der Einzelrichter entscheidet
a. über Rekurse, die offensichtlich unzulässig, zurückgezogen oder sonstwie gegenstandslos geworden sind,
b. in Fällen, in denen der Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt.
³ In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann die Sache einer Dreierbesetzung zum Entscheid unterbreitet werden.

- § 336. ¹ Das Baurekursgericht ist in seiner rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig. V. Unabhängigkeit und Aufsicht
- ² Es ist administrativ dem Verwaltungsgericht unterstellt.
- § 337. ¹ Das Verwaltungsgericht bestimmt nach Anhörung des Baurekursgerichts die Zahl der Stellen des juristischen und administrativen Personals. VI. Juristisches und administratives Personal
- ² Das Baurekursgericht stellt das Personal an. Die Wahl des Kanzleichefs bedarf der Genehmigung durch das Verwaltungsgericht.
- § 338. ¹ Das Verwaltungsgericht regelt nach Anhörung des Baurekursgerichts durch Verordnung VII. Verordnungen und Geschäftsordnung
- a. die Organisation und den Geschäftsgang,
b. die Gebühren, Kosten und Entschädigungen.
- ² Das Baurekursgericht erlässt eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch das Verwaltungsgericht.
- § 338 a. ¹ Das Baurekursgericht legt die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. VIII. Gebühren
- ² Die Gerichtsgebühr beträgt in der Regel Fr. 500 bis Fr. 50 000.
- § 359. ¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungen, insbesondere über Verordnungen
- lit. a–l unverändert.
lit. m wird aufgehoben.
lit. n und o werden zu lit. m und n.
- ² Die Bestimmungen über die in lit. d, e, k, m und n genannten Sachverhalte bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

V. Änderung weiterer Gesetze

- a. In § 43 Abs. 1 des **Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes** vom 28. September 1986 wird der Ausdruck «Rekurskommission» durch «Steuerrekursgericht» ersetzt.
- b. In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baurekurskommission», «Rekurskommission» oder «Rekurskommission der Gebäudeversicherung» durch den Ausdruck «Baurekursgericht» ersetzt:

1. § 4 lit. c des **Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland** vom 4. Dezember 1988,
 2. § 23 des **Wasserwirtschaftsgesetzes** vom 2. Juni 1991,
 3. § 14 des **Energiegesetzes** vom 19. Juni 1983,
 4. §§ 15 und 37 Abs. 2 des **Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen** (FFG) vom 24. September 1978; die Änderung betrifft § 37 FFG in der Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts vom 22. März 2010,
 5. § 76 des **Gesetzes über die Gebäudeversicherung** vom 2. März 1975 in der Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts vom 22. März 2010,
 6. § 68 Abs. 2, 3 und 4, § 70 Abs. 3 und 4, § 73 Abs. 1 und § 74 des **Landwirtschaftsgesetzes** vom 2. September 1979 in der Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts vom 22. März 2010.
- c. Das **Landwirtschaftsgesetz** vom 2. September 1979 (Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrenrechts vom 22. März 2010) wird wie folgt geändert:
 § 71 wird aufgehoben.
 Marginalie zu § 73: Verfahren vor Baurekursgericht
 Marginalie zu § 74: Rechtsmittel
- d. Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

d. Kosten

§ 65 a. ¹ Das Verwaltungsgericht legt die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel Fr. 500 bis Fr. 50 000.

² Im Übrigen richtet sich die Gebührenerhebung nach §§ 13–16 und nach der Verordnung des Verwaltungsgerichts.

³ Bei personalrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert bis Fr. 30 000 werden keine Gebühren auferlegt. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe an die unterliegende Partei, wenn sie durch ihre Prozessführung einen unangemessenen Aufwand verursacht hat.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 1. ¹ Die bisherigen Mitglieder der Steuerrekurskommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

Bisherige
Mitglieder der
Steuerrekurs-
kommissionen

² Der Lohn und die übrigen Anstellungsbedingungen richten sich nach bisherigem Recht.

§ 2. ¹ Die bisherigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Baurekurskommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer nach bisherigem Recht im Amt.

Bisherige
Mitglieder der
Baurekurskom-
missionen

² Der Lohn und die übrigen Anstellungsbedingungen richten sich nach bisherigem Recht.

VII. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Gerhard Fischer

Der Sekretär:
Bruno Walliser

Datum der Veröffentlichung: **Freitag, 17. September 2010**

Ablauf der Referendumsfrist: **Dienstag, 16. November 2010**